

INFORMATIONSBLEIBLATT

für WohnungswerberInnen

Seite 1

■ Voraussetzungen an förderbare Personen nach dem OÖ Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Stand 01.04.2024)

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um eine geförderte Wohnung in Anspruch nehmen zu können:

1. **Befriedigung des dauernden Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz)**
2. **Eigenberechtigung** (Volljährigkeit und ohne gesetzlichen Vertreter bzw. Vormund z.B. Sachwalter)
3. **Einhaltung der zulässigen Jahresnettoeinkommengrenzen**
 - bei 1 Person € 50.000,--
 - bei 2 Personen € 85.000,--
 - für jede weitere Person zusätzlich € 7.500,--
(€ 8.500,-- bei erheblicher Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe)
4. **Aufgabe der Rechte der bisherigen Wohnung** (binnen 6 Monaten ab Bezug)

■ Benötigte Unterlagen

Um die Bearbeitung Ihrer Anmeldung entsprechend den Anforderungen der OÖ Wohnbauförderung durchführen zu können, benötigen wir eine Kopie folgender Unterlagen:

1. **Einkommensbestätigung** aller Personen, die die gewünschte Wohnung beziehen werden
vollständigen Jahreslohnzettel des Vorjahres oder Steuerbescheid, Nachweis über AMS-Bezug, Karenzbestätigung, Pensionsabschnitt, Inskriptionsbestätigung, Nachweis über Unterhaltszahlungen und
aktueller Monats-Lohnzettel
2. **Kopie Reisepass** oder Staatsbürgerschaftsnachweis



Voraussetzungen für Drittstaatsangehörige (nicht EU- bzw. EWR-Bürger)

➔ Können Sie den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ vorlegen, sind keine weiteren Nachweise zu erbringen.

1. **Hauptwohnsitz** fünf Jahre ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich (Meldezettel). Der rechtmäßige Aufenthalt ist von allen im Haushalt lebenden Personen nachzuweisen.

2. **Nachweis von sozialversicherungs- oder einkommenssteuerpflichtigen Einkommen** oder Leistungsbezug aus der Sozialversicherung für die Dauer von mind. 54 Monaten (4 1/2 Jahre) innerhalb der letzten fünf Jahre (Bezug von Kinderbetreuungsgeld und Pflege von nahestehenden Personen der Pflegestufe 3 oder höher werden angerechnet, Zeiten des Notstandshilfebezuges oder der Mindestsicherung nicht) oder insgesamt 240 Monate derartiger Zeiten.

3. **Nachweis Deutschkenntnisse**

zB. durch:

- a. Erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung oder Spracheinstufungsbestätigung des Österreichischen Integrationsfonds auf Sprachniveau A2,
- b. Prüfungszeugnis oder Sprachdiplom Niveau A2 eines vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierten Kursträgers,
- c. Pflichtschulbesuch in Österreich (zumindest fünfjährig) und positive Absolvierung Unterrichtsfach „Deutsch“, oder positive Absolvierung „Deutsch“ Niveau 9. Schulstufe oder positive Beurteilung im Fach „Deutsch- Kommunikation und Gesellschaft“ im Rahmen der Pflichtschulabschluss-Prüfung,
- d. Positiver Abschluss im Unterrichtsfach „Deutsch“ nach zumindest vierjährigem Unterricht in deutscher Sprache an einer ausländischen Sekundarschule,
- e. Schulabschluss mit allgemeiner Universitätsreife mit Berechtigung zu einem Studium in Unterrichtssprache „Deutsch“ oder Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule,
- f. Mindestens zweijährige Inskription an einer postsekundären Bildungseinrichtung (zB. Universität, FH etc.) mit Belegung eines Studienfachs in deutscher Sprache und Studienerfolg von mindestens 32 ECTS-Anrechnungspunkten oder
- d. Absolvierung Lehrabschlussprüfung oder Facharbeiterprüfung gemäß den land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen

Punkt 2 gilt nicht, wenn der Hauptwohnsitz in Österreich erstmalig nach Vollendung des 60. Lebensjahres begründet wurde oder Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund des Versicherungsfalls der geminderten Arbeitsfähigkeit bezogen werden.

Punkt 2 und 3 entfallen dann, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen aufgrund des Gesundheitszustandes nicht zugemutet werden kann und hierüber ein amtsärztliches Gutachten vorgelegt wird.

Punkt 3 entfällt für Personen, die vor dem 1.1.1959 geboren wurden und Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund der Versicherungsfälle des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Todes beziehen.